

denen Schularten der öffentlichen Schulen im Fürstentum Liechtenstein<sup>225</sup> sind lediglich die Kindergärten und Primarschulen für die Gemeinden von einiger Aufgabenrelevanz.<sup>226</sup> Für alle anderen Schularten ist der Staat zuständig.<sup>227</sup>

Die Gemeinden sind die Träger der Kindergärten.<sup>228</sup> Aus diesem Grund haben sie für die Errichtung<sup>229</sup> ausreichend vieler Kindergärten<sup>230</sup> und deren Erhaltung<sup>231</sup> zu sorgen.<sup>232</sup> Sie bestimmen durch den vom Gemeinderat zu wählenden Gemeindegemeinschaftsrat<sup>233</sup> die Schulbezirke<sup>234</sup> und über die Anstellung der Kindergärtnerinnen und Kindergartenleiterinnen. Ausserdem sind die Gemeinden verpflichtet, die Besoldung der Kinder-

---

<sup>225</sup> Die öffentlichen Schulen gliedern sich in Kindergärten, Primarschulen, Hilfsschulen, Sonderschulen und Sekundarschulen (Oberschule, Realschule und Gymnasium), Art. 3 Schulgesetz vom 15. 12. 1971, LGBL 1972 Nr. 7.

<sup>226</sup> Bielinski, S. 167; über das liechtensteinische Schulwesen informieren Josef Wolf, Schulwesen, in: Fürstentum Liechtenstein, Hrsg. Presse- und Informationsamt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1982, S. 110ff.; Unsere Schulen, Hrsg. Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz; Graham Martin, Das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 1984.

<sup>227</sup> Ausnahmen von der staatlichen Zuständigkeit bilden die Realschule St. Elisabeth, vom Orden der Schwestern vom kostbaren Blut, die Waldorfschule Schaan und die Heilpädagogische Tagesstätte, die vom Verein für heilpädagogische Hilfe getragen wird. Im weiteren Bildungswesen sind das Abendtechnikum Vaduz und die liechtensteinische Musikschule – letztere aufgrund der finanziellen Trägerschaft des Staates – dem staatlichen, die Erwachsenenbildung, die Internationale Akademie für Philosophie (L. Volksblatt vom 20. 2. 1986, S. 1) und das 1986 gegründete Liechtenstein-Institut (L. Volksblatt vom 18. 8. 1986, S. 1) dem privaten Bildungswesen zuzuordnen.

<sup>228</sup> Marginalie zu Art. 20 SchulG.

<sup>229</sup> Sie erhalten dafür staatliche Subventionen in Höhe von 30%, siehe Art. 3, 128, 130, 131 SchulG i.V.m. Art. 43 Abs. 1, 92 Positionen-Nr. 28 Subventionsreglement vom 23. 8. 1956, LGBL 1956 Nr. 14.

<sup>230</sup> In jeder Gemeinde müssen so viele Kindergärten bzw. Kindergartenabteilungen geschaffen werden, dass zwei Jahrgänge aufgenommen werden können, Art. 20 Abs. 2 SchulG.

<sup>231</sup> Diese umfasst die Bereitstellung und Instandhaltung der Gebäude und Anlagen; Beleuchtung, Beheizung, Reinigung; Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtungen, der Lehrmittel und des Anschauungsmaterials; Deckung des sonstigen Sachaufwandes und die Bereitstellung des zur Wartung der Schulgebäude und -anlagen erforderlichen Personals (sog. «Schulabwarte»), Art. 16 SchulG.

<sup>232</sup> Art. 20 Abs. 1 SchulG.

<sup>233</sup> Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die aus der Gruppe der Gemeinderatsmitglieder, der Ortsgeistlichkeit, der Lehrerschaft und der Kindergärtnerinnen zu wählen sind, Art. 110 SchulG. Der Gemeindegemeinschaftsrat ist neben der Regierung, dem Bildungsrat, dem Schulamt und dem Schulrat ein Organ der Schulverwaltung, Art. 101 SchulG. Er berät den Gemeinderat in Bildungs- und Erziehungsfragen, übt die Kontrolle über die Schulgebäude und Schulanlagen aus und erstellt den Gemeindebudgetantrag für das Bildungs- und Erziehungswesen. Einzelheiten siehe Art. 111 SchulG.

<sup>234</sup> Art. 5 Abs. 3 SchulG.